

An den
Nationalrat
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
51/AUA
20.11.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 70.14.11/2025/TT/CG

Durchwahl
4418

Datum
27.11.2025

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Waren, deren Menge sich ohne entsprechende Preissenkung verringert hat (Anti-Mogelpackungs-Gesetz), erlassen wird; Ausschussbegutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie des Nationalrates vom 20.11.2025 nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf entspricht weder der Notwendigkeit einer funktionierenden Marktwirtschaft noch den Wünschen der Wirtschaft. Vielmehr entspringt er dem wohlmeinenden Wunsch einzelner Konsumentenschutzorganisationen nach mehr Preistransparenz. Die tatsächliche Beschwerdelage, die nie in absoluten Zahlen ausgedrückt wird, bleibt offenbar überschaubar. Darüber hinaus führt die Vielzahl an gut gemeinten Konsumenteninformationen auf den Sachgütern bzw. in deren Umfeld zur wahrnehmungspsychologischen Überforderung des durchschnittlichen Konsumenten. Dies gilt umso mehr als nach OGH-Rechtsprechung davon auszugehen ist, dass „der Aufmerksamkeitsgrad von der jeweiligen Situation, insbesondere von der Bedeutung der beworbenen Waren oder Dienstleistungen für den angesprochenen Verbraucher, abhängt und beispielsweise dort eher gering, also flüchtig sein wird, wo es um den Erwerb geringwertiger Gegenstände des täglichen Bedarfs geht.“ Daher ist auf die Vielzahl regulatorisch erforderlicher Informationspflichten Bedacht zu nehmen, die den Konsument:innen eine taugliche Informationsgrundlage geben sollen, um eine informierte Kaufentscheidung zu treffen.

Die geplante Regelung zur Eindämmung von Shrinkflation ist ungeeignet, um eine inflationsdämpfende Wirkung zu entfalten. Der zusätzliche Aufwand, der zur Erfüllung der neuen Informationsausweise notwendig wird, führt vielmehr zu höheren Transaktionskosten im Handel (so auch in der Wirkungsfolgenabschätzung hervorgehoben), die letztlich zumindest teilweise

von den Konsument:innen getragen werden. Dadurch steigt die Inflation tendenziell an, vor allem angesichts der Tatsache, dass seit 1.1.2025 Shrinkflation von der Statistik Austria nicht mehr in die Inflationsrate eingerechnet wird (siehe die Recherchen des Standards vom 20.11.2025, S. 14 „Shrinkflation wird nicht mitgemessen“). Obgleich die Statistik Austria nach eigenen Angaben das Phänomen der Shrinkflation laufend beobachtet, wird deren Einfluss auf die Teuerung als gering betrachtet. Dies führt zu dem Schluss, dass die Shrinkflation zwar ein Ärgernis für Verbraucher:innen darstellt, für die Teuerung allerdings keine Bedeutung hat.

Betreffend die öffentlich kolportierten Verbraucherbeschwerden bleibt festzuhalten, dass es sich dabei überwiegend um bekannte Markenprodukte handelt, und dass es in diesen Bereichen eine ausreichende Auswahl an Alternativprodukten gibt, auf die unzufriedene Konsument:innen zugreifen könnten. Wenn sie das nicht - oder nicht im ausreichenden Ausmaß - tun und nur ihren Unmut äußern, erhält das für die Shrinkflation verantwortliche Unternehmen eine falsche Rückmeldung, da sich die Preiserhöhung ausgezahlt hat, ohne dass die Verkaufszahlen zurückgegangen sind.

Die Bezeichnung des Gesetzes als „Anti-Mogelpackungs-Gesetz“ ist für sich allein irreführend, weil hier keine neue Regelung für Mogelpackungen im Sinne des Lauterkeitsrechtes getroffen werden. Eine Mogelpackung ist eine irreführende Verpackung, die durch ihre Größe, Form oder Gestaltung beim durchschnittlichen Verbraucher einen größeren Inhalt vortäuscht, als tatsächlich enthalten ist, ohne dass dieser Eindruck technisch oder sachlich gerechtfertigt wäre. Bei der Shrinkflation-Problematik geht es aber nicht zentral um die Frage einer irreführenden Verpackung, sondern um eine indirekte Preiserhöhung. Mogelpackungen sind bereits ausdrücklich verboten, wie aus der ständigen Rechtsprechung klar ersichtlich ist. Nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) können unlautere Geschäftspraktiken mittels Unterlassungsklage gerichtlich geltend gemacht werden.

Entgegen der grundlegenden Intention der Regierung, Belastungen der Unternehmen durch Bürokratie zu hemmen oder zu vermeiden, werden neue belastende Regularien aufgebaut, die sich weder international als wirksam erwiesen haben noch in einem Gutteil der anderen Mitgliedstaaten unterstützt werden. Daraus resultiert eine einseitige Belastung der heimischen Betriebe, die zu Verwerfungen innerhalb der Lieferkette führen werden. Darüber hinaus verbietet der bestehende Rechtsrahmen bereits eine Irreführung von Konsument:innen im Hinblick auf eine Änderung der Nettofüllmenge. Eine zusätzliche Kennzeichnung stellt damit eine Regulierung ohne sachliche Notwendigkeit und eine überschießende Verdoppelung der bestehenden Rechtslage dar und fällt klar in die Kategorie der zu entbürokratisierenden Maßnahmen.

Die Lebensmittelindustrie weist zusätzlich darauf hin, dass neben gestiegenen Energie- und Lohnkosten auch nationale zusätzliche Kennzeichnungspflichten zum Nachteil der gesamten Wertschöpfungskette wirken. Sogenannte Shrinkflation-Fälle entstehen genau dann, wenn interne Kostenreduktionen ausgeschöpft sind und sich daher Preisveränderungen betriebswirtschaftlich nicht vermeiden lassen. Um das gewohnte Angebot an Lebensmitteln und Getränken trotz Kostensteigerung für Konsumentinnen und Konsumenten beizubehalten, kann etwa der Preis für die gleiche Menge an Produkt angehoben oder die Menge bei gleichem Preis verringert werden. Die erste Variante wird von Abnehmern und Konsument:innen selten befürwortet. Daher entschieden sich jüngst manche Unternehmen dafür, reduzierte Packungsinhalte zu gleichen Preisen anzubieten.

Weitere Standortnachteile gegenüber ausländischen Mitbewerbern schwächen die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Lebensmittelindustrie zusätzlich, mit negativen Auswirkungen auf die Inlandsproduktion und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln „Made in Austria“.

In Hinblick auf die textliche Fassung des Entwurfes kann dem BMWET nicht das Bemühen abgesprochen werden, eine wirtschaftsfeindliche Materie relativ verträglich zu gestalten.

II. Im Detail

Zu § 1

Der Passus „**sofern diese Betriebsstätten nicht Teil eines Unternehmens mit mehr als fünf Filialen sind**“ ist schwer verständlich bzw missverständlich. Hier stellt sich die Frage, ab wann eine Betriebsstätte Teil eines (anderen?) Unternehmens ist. Eindeutiger wäre die Formulierung: „Unternehmer, deren Betriebsstätte eine Verkaufsfläche von 400 m² nicht überschreitet und gleichzeitig nicht mehr als fünf Filialen betreiben, sind von den Verpflichtungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen“. Alternativ würden wir überhaupt die Streichung des letzten Halbsatzes („**sofern diese Betriebsstätten nicht Teil eines Unternehmens mit mehr als fünf Filialen sind**“) anregen.

Weiters weisen wir auf den Widerspruch zu den Erläuterungen hin, wonach insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor administrativem Mehraufwand geschützt werden sollen. Um in diesem Sinne auch mittlere Unternehmen zu entlasten, sollte die m²-Zahl deutlich angehoben werden. In der jetzigen Form wären zahlreiche selbstständige Kaufleute (Einzelunternehmer) vom Anwendungsbereich umfasst. Gerade diese Gruppe an Unternehmer sollte nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belastet werden.

Zu § 2 Abs 1

Nach § 2 Abs 1 Anti-Mogelpackungs-Gesetz sind „**augenscheinlich gleichbleibende Verpackungen**“ kennzeichnungspflichtig, wobei in Bezug auf die „Augenscheinlichkeit“ in Anbetracht der ständigen Rechtsprechung vermutet wird, dass dies anhand des Durchschnittverbrauchers zu beurteilen sein wird. In Ermangelung einer Definition besteht das Risiko unterschiedlicher Interpretationen. Eine strenge Beurteilung der Kennzeichnungspflicht für Produkte mit reduziertem Inhalt und einer „**augenscheinlich gleichbleibende(n) Verpackung**“ könnte zur Folge haben, dass die Entwicklung kleiner Produkteinheiten bzw -gebinde erschwert wird. Damit würde die Trendwende zu kleineren Portionsgrößen gebremst, die wiederum aus ernährungswissenschaftlicher Sicht gefordert wird. Tatsächlich ist die Anpassung der Portionsgröße laut WHO, OECD und McKinsey Global Institute die Maßnahme mit dem höchsten Impact im Kampf gegen Übergewicht und Adipositas. Hinzu kommt der Trend zu kleineren Haushalten (Singlehaushalten) mit dem Wunsch nach kleineren Portionsgrößen.

Die Kennzeichnung auf **Ebene der Betriebsstätten** führt zu einem enormen Aufwand für die jeweilige Betriebsstätte, weil die Kennzeichnung nicht zentral vorgegeben werden kann. Wenn ein Hersteller eine Produktcharge mit reduzierter Menge/gleicher Verpackung übermittelt und dies nach und nach an die Filialen ausgeliefert wird, gibt es keine zentrale Aufzeichnung darüber, welches Produkt mit welcher Menge wann in welcher Filiale verkauft wird. Somit müsste jede Filiale ein lokales, eigenes System etablieren, mit dem sie von Shrinkflation betroffene Produkte „trackt“, was zu viel Bürokratie und Kosten führen würde. Praxisnäher wäre es, von Shrinkflation betroffene Ware zentral beim Eintreffen des Herstellers beim Händler zu erfassen und durch Aushänge bzw. online darzustellen, welche Produkte aktuell betroffen sind.

Die **Dauer der Kennzeichnungspflicht** gemäß § 2 Abs 1 Anti-Mogelpackungs-Gesetz wird auf 60 Tage festgelegt. Eine solche Frist ist unverhältnismäßig. Vielmehr sollten 30 Tage - im Einklang mit den Bestimmungen zur Rabattkennzeichnung - vorgesehen werden, um Konsument:innen einheitliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Unklar ist ebenso der Fristlauf bei aus- und wieder eingelisteten Produkten. Keine Aussage kann aus dem Entwurf abgeleitet werden, wie der Beginn des Fristlaufs objektiv und beweissicher festzustellen ist.

Der Entwurf sieht bei Abweichungen eine **Toleranzschwelle** bei einer Grundpreisänderung von 3% vor. Bei vielen Waren würde es sich dann um Grundpreisänderungen von weniger als 10 Cent handeln (ohne, dass sich der Preis der Verkaufseinheit geändert hat!). Das ist angesichts der hohen Kosten (Mehrzahl an Kennzeichnungsschildern oder Informationstafeln), welche notwendigerweise zur Erhöhung der Verkaufspreise führen müssen - zu gering bemessen.

Die **Kennzeichnungspflicht des LEH** entfällt gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz Anti-Mogelpackungs-Gesetz, sofern bereits ein entsprechender Hinweis am Produkt angebracht wurde. Aus Sicht der Lebensmittelindustrie wäre diese Ausnahme mit Blick auf den in Österreich hochkonzentrierten LEH zu streichen. Es besteht die Sorge, dass Lebensmittelhersteller unter Druck geraten, entsprechende Hinweise direkt auf der Verpackung anzubringen, um dadurch den LEH von seiner Kennzeichnungsverpflichtung zu entbinden. Demgegenüber ist es die grundsätzliche Sicht des Handels, dass die Hersteller bei der Umstellung verpflichtet werden müssen, die Shrinkflation auf dem Produkt anzugeben, statt dem Handel mit Auflagen und Strafen zu drohen.

Schlussendlich sind die Hersteller die Verursacher der Problematik. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Positionen nicht ausgeglichen werden können.

Zu § 2 Abs 3

Gemäß dieser Vorschrift gilt die Kennzeichnungspflicht auch dann, wenn zusätzlich zur Verringerung der Füllmenge die Ware in einer „geänderten Aufmachung“ zum Verkauf angeboten wird, sofern die aktuelle Aufmachung geeignet ist, beim Durchschnittsverbraucher den Eindruck zu erwecken, es handle sich weiterhin um die vor der Füllmengenverringerung angebotene Ware. Hier wird - im Gegensatz zu § 2 Abs 1 - explizit auf den Durchschnittsverbraucher verwiesen. Dennoch wird ein weitergehender Interpretationsspielraum geschaffen, welcher hinsichtlich der nicht unbeträchtlichen Strafandrohungen Rechtsunsicherheit schafft. In den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage wird hervorgehoben, dass es sich hierbei auch um Änderungen der „**Rezeptur oder Zusammensetzung**“ der in reduzierter Menge angebotenen Ware handelt. Diese werden daraufhin als „minimale Rezepturveränderungen“ bezeichnet. Eine solche „minimale Rezepturveränderung“ könnte sich auch auf eine stufenweise - und daher geringfügige - Reformulierung durch die schrittweise Reduzierung des Zucker-, Fett- oder Salzgehaltes in Lebensmitteln beziehen. Eine zusätzliche Kennzeichnungspflicht könnte daher erwünschte ernährungspolitische Maßnahmen konterkarieren. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und neue - ernährungswissenschaftlich erforderliche - Produktentwicklungen zu ermöglichen ist § 2 Abs 3 ersatzlos zu streichen bzw klarzustellen.

Zu § 3 Abs 1

Gemäß § 3 Abs 1 Anti-Mogelpackungs-Gesetz ist eine Angabe zur Kennzeichnung der Verringerung der Füllmenge entweder „**am Produkt oder am Regal oder in unmittelbarer Umgebung**“ der Ware anzubringen. Zusätzlich ist in Betriebsstätten mit einer Verkaufsfläche von über 400m² ein Informationsschild - mindestens in DIN A1 Größe - im Eingangsbereich anzubringen. Die Forderung nach einem zusätzlichen DIN A1 Informationsschild ist unverhältnismäßig -

insbesondere, da hier eine Größe vorgeschrieben wird, während bei Produktrückrufen, die direkt die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten betreffen, keine konkrete Größenfestlegung erfolgt. Zudem würde eine solche Kennzeichnung mittels DIN A1 Schild erheblichen Platz einnehmen und von Konsumentinnen und Konsumenten weitgehend unberücksichtigt bleiben - vor allem wenn für jedes Produkt ein gesonderter Informationshinweis in A1 Format benötigt wird. Auch würde eine Vielzahl an Informationsschildern generell die Wahrnehmung für Hinweise auf Produktrückrufe reduzieren.

Der Lebensmitteleinzelhandel regt bezüglich der Kennzeichnung Folgendes an: Der Entwurf sieht vor, dass die Kennzeichnung am Produkt, Regal oder in unmittelbarer Nähe erfolgen muss. Eine Ausnahme besteht nur für Unternehmer mit fünf oder weniger Filialen und Verkaufsfläche von weniger als 400m², hier soll ein Informationsschild am Eingang genügen. Zur Verhinderung von Kosten und Bürokratie sollte diese Möglichkeit allen Handelsbetrieben offenstehen. Aushänge haben sich als praxistaugliches Mittel bewährt, um Verbraucher auf Produktrückrufe aufmerksam zu machen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das (sensiblere) Thema der Produktrückrufe mit Aushängen bewältigt wird, eine Shrinkflation-Kennzeichnung jedoch am Regal erfolgen soll. Die Kennzeichnung am Produkt oder Regal führt nicht nur zu hohen Kosten und einer zusätzlichen Belastung für die Marktmitarbeitenden; eine Massenproduktion von Schildern, Stickern oder Tafeln und das regelmäßige Bedrucken davon, erscheint uns im Zeitalter der Digitalisierung und Klimaschutz als ein Schritt nach hinten.

Zu § 3 Abs 2

Die Kennzeichnung einer Verringerung der Füllmenge ist gemäß § 3 Abs 2 Anti-Mogelpackungs-Gesetz leicht verständlich zu gestalten. Als demonstratives Beispiel wird „**Achtung: Weniger Inhalt - höherer Preis**“ genannt. Eine solche pauschale Vorgangsweise ist nicht sachgerecht, da im Einzelfall das Verhältnis zwischen Menge und Preis variieren kann. Es handelt sich meist nicht um eine Verringerung des Inhalts mit einem höheren Preis (kumulativ), sondern oft um eine Verringerung der Füllmenge bei gleichbleibendem Preis. Es wäre zutreffender, „**Weniger Inhalt - gleicher Preis**“ oder „**Weniger Inhalt - höherer Preis pro Mengeneinheit**“ anzuführen. Anzudenken wären auch Varianten wie „**Weniger Inhalt - kleinerer Preis**“ oder „**Weniger Inhalt - kleinerer Aktionspreis**“ oder als einfachste Variante „**Weniger Inhalt**“. Das angeführte Beispiel „**Achtung: Weniger Inhalt - höherer Preis**“ sollte entweder aus dem Gesetzestext gestrichen oder alle zulässigen Varianten in den Erläuterungen angeführt werden.

Zu § 4 (Abs 4 und 5)

In § 4 Abs 4 und 5 Anti-Mogelpackungs-Gesetz wird die Vorgangsweise und der Strafrahmen bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht definiert. Demnach ist eine Nichteinhaltung der Gesetzesbestimmungen - nach unbefolgtem Verbesserungsauftrag - mit einer Geldstrafe von bis zu 2.500 Euro pro Produkt zu sanktionieren, mit einer Maximalgrenze von 10.000 Euro. Im Wiederholungsfall erhöht sich dieser Rahmen auf bis zu 3.750 Euro je Produkt, insgesamt jedoch höchstens 15.000 Euro. Die Verankerung des Prinzips „Beraten statt Strafen“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Vergleich zu den für eine falsche Preis- bzw Grundauszeichnung anfallenden Strafen sind jedoch diese **Höchstgrenzen unverhältnismäßig**. In § 15 (1) PrAG werden Verwaltungsstrafen in Höhe von maximal 1.450 Euro bei Nichteinhalten der Vorschriften vorgesehen. Bei Fällen sogenannter Shrinkflation einen höheren Strafrahmen anzusetzen, widerspricht einer sachgerechten Logik. Im Gegensatz zu einer Verringerung der Füllmenge betrifft der Grundpreis und deren Auszeichnung alle Waren. Eine richtige Grundpreisauszeichnung ist für Konsument:innen daher von viel größerer Bedeutung. Die Höhe der Sanktionen im Rahmen des Anti-Mogelpackungs-Gesetzes ist daher an den Strafrahmen des PrAG anzupassen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Definition eines Produktes unklar ist. Die Erläuterungen zur Gesetzesvorlage führen aus, dass beispielsweise im Fall einer Schokolade, die Strafe auf das Produkt „Schokolade XY“ abstellt und nicht auf die Anzahl der Tafeln. Eine explizite Bezugnahme auf den EAN/GTIN Code des Produktes könnte hier hilfreich sein.

Zu § 4 Abs 6

Gemäß § 4 Abs 6 Anti-Mogelpackungs-Gesetz ist der LEH von einer Verfolgung befreit, sofern er nachweisen kann, dass er nicht auf eine Verringerung der Menge durch den Hersteller oder Importeur hingewiesen wurde. Begrüßt wird, dass hier ausdrücklich klargestellt wird, dass die Übermittlung des EAN/GTIN bereits als Information der Verringerung der Menge gilt. Zudem wird positiv vermerkt, dass in den Erläuterungen festgestellt wird, dass der Preis zusammen mit der Menge pro Wareneinheit wesentlicher Inhalt jegliches Vertrages zwischen Herstellern und Händlern ist.

Der Lebensmitteleinzelhandel gibt zu diesem Punkt aber Folgendes zu bedenken: Aus dem EAN/GTIN ist regelmäßig weder die Füllmenge noch die Verpackungsgröße oder das Verpackungsdesign direkt ablesbar; diese Informationen stehen nur dann zur Verfügung, wenn hinter dem Code auch eine Datenbank vorhanden ist, welche mit den entsprechenden Informationen eingespeist wurde. Daher wäre es hilfreich, würde das Gesetz vorsehen, dass der Hersteller im Fall der Reduktion der Menge bei (nahezu) gleichbleibender Verpackung eine neue EAN/GTIN übermitteln muss. In der Praxis zeigt sich nämlich, dass die Hersteller in dem beschriebenen Fall nicht zwingend eine neue EAN/GTIN übermitteln, was es den Händlern erschwert, die Shrinkflation zu erkennen.

Zu § 4 Abs 7

Nach dieser Bestimmung sollen Unternehmer verpflichtet werden, Kontrollorgane auf ihr Verlangen bei ihren Aufgaben zu unterstützen und erforderliche Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Unterlagen über die Einhaltung bereit zu halten. Das würde bedeuten, dass Unternehmen Datum des erstmaligen Angebots, Verpackungsgrößen, Füllmengen und Grundpreis für jede Ware dokumentieren und verwahren müssen - es ist nämlich für den Handel nicht vorhersehbar, wann bei welcher Ware vom Hersteller plötzlich eine Shrinkflation durchgeführt wird. Somit müssten sämtliche Waren vorsorglich in der Art dokumentiert werden bzw Probewaren und Verpackungen aufbewahrt werden - dies für den Fall, dass ein Kontrollorgan danach fragt. Um das alles zu erfüllen, wären eigene Lager pro Filiale erforderlich. Das würde zu unglaublichen Mehrkosten für Unternehmen führen.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass von allen rückmeldenden Organisationen, die kurze Begutachtungsfrist bemängelt worden ist. Bei allem Verständnis für die Handlungsnotwendigkeit des Gesetzgebers, wären auskömmliche Begutachtungsfristen notwendig, um eine umfassende und seriöse Bewertung der vorgeschlagenen Entwürfe vornehmen zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Vizepräsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär